

- b) in den Fällen des § 2 Meßgeräte verwendet oder bereithält, die nicht vom Deutschen Amt für Meßwesen geeicht und rechtzeitig nachgeeicht sind,
- c) seinen Verpflichtungen aus § 3 nicht nachkommt,
- d) Auflagen und anderen Anweisungen, die das Deutsche Amt für Meßwesen auf Grund dieser Verordnung oder der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen im Einzelfall schriftlich erteilt, nicht nachkommt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Dienststelle des Deutschen Amtes für Meßwesen, in deren Bezirk die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

§ 10

Gebührenpflichtige Verwarnungen

(1) -Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach § 9 Abs. 1 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch Angestellte, die vom Leiter des Deutschen Amtes für Meßwesen bevollmächtigt sind, eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1 bis 10 DM erteilt werden, wenn der Zuwiderhandelnde damit einverstanden und zur Zahlung freiwillig bereit ist.

(2) Erklärt sich der Zuwiderhandelnde zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, so ist ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren.

(3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann ein Ordnungsstrafverfahren nach § 9 eingeleitet werden.

§ 11

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 12

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499);
 - b) die Ausführungsverordnung vom 20. Mai 1936 zum Maß- und Gewichtsgesetz (RGBl. I S. 459);
 - c) die Erste und Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 18. Mai 1936 bzw. 12. März 1940 (RGBl. I 1936 S. 452 bzw. 1940 S. 497);
 - die Verordnung vom 28. Juni 1938 zur Ergänzung des Maß- und Gewichtsgesetzes (RGBl. I S. 785);
 - die Erste bis Fünfte Verordnung zur Ergänzung bzw. Änderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 11. März und 17. Juni 1937, 26. Februar und 28. Dezember 1938, 19. Dezember 1941 (RGBl. I 1937 S. 296 und 651, 1938 S. 225 und 2012, 1941 S. 798);
 - die Erste bis Dritte Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 31. Dezember 1940, 30. November 1942, 19. Januar 1944 (RGBl. I 1941 S. 17 mit 62, 1942 S. 669, 1944 S. 39 mit 62);

Abschnitt II der Verordnung vom 9. Oktober 1941 zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften (RGBl. I S. 635);

die Verordnung vom 22. September 1944 zur Vereinfachung des Eichwesens (RGBl. I S. 227 mit 342);

- d) die Verordnung vom 30. September 1954 über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser (GBl. S. 819);
- e) die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1955 zur Verordnung über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser (GBl. I S. 254);
- f) die Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte (ZVOB1. I S. 529) und die Erste Durchführungsanweisung vom 11. August 1949 (ZVOB1. I S. 750);
- die Erste und Zweite Anweisung vom 12. März 1954 (ZB1. S. 115 und 116);
- g) die Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Eichung von Waagen und Gewichten in Zuckerfabriken und in kartoffelverarbeitenden Betrieben (ZVOB1. I S. 530);
- h) die Anordnung vom 7. Februar 1956 zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. I S. 207);
- i) die Anordnung vom 20. Februar 1960 über die Aufhebung der Nacheichpflicht für Maßstäbe und Flüssigkeitsmaße (GBl. I S. 165).

Berlin, den 18. Mai 1961

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I.V.: Grosse
Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anordnung über die Aufhebung der Registrierpflicht von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft.

Vom 20. Mai 1961

Durch das Verfahren bei der Bestätigung der Produktionsangebote ist eine zusätzliche Registrierung der Verträge nicht mehr erforderlich.

Es wird daher im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1961 entfällt die Registrierung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Anordnung vom 22. Juli 1958 über die Gebührenerhebung für die Bestätigung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 613);